ELEKTRONISCHE GESUNDHEITSKARTE
SO WIRD SIE IN DER PRAXIS AKTUALISIERT

INFORMATION FÜR UNSERE PATIENTEN

Liebe Patientin, lieber Patient,

Sie haben eine neue Adresse? Oder hat sich Ihr Versichertenstatus geändert? In solchen Fällen haben Sie bislang eine neue elektronische Gesundheitskarte, kurz eGK, benötigt. Das ist nicht mehr erforderlich. Denn die Aktualisierung der Daten erfolgt automatisch beim Besuch einer Arzt-, Zahnarzt- oder Psychotherapeutenpraxis – immer dann, wenn Ihre eGK eingelesen wird und Sie vorher Ihre Krankenkasse über die Änderung informiert haben. Dabei wird auch geprüft, ob die Karte gültig ist.

Den Online-Datenabgleich schreibt der Gesetzgeber so vor. Damit soll auch ein Missbrauch bei der Inanspruchnahme ärztlicher und psychotherapeutischer Leistungen verhindert werden. Dazu wurden in den vergangenen Monaten sämtliche Praxen an die Telematikinfrastruktur angeschlossen. Die digitale Infrastruktur soll alle Beteiligten im Gesundheitswesen wie Ärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser, Apotheken und Krankenkassen sicher miteinander vernetzen und die Kommunikation vereinfachen.

Unsere Praxis ist bereits angeschlossen. Wird Ihre Karte in unserer Praxis eingelesen, werden die darauf gespeicherten Daten mit den bei Ihrer Krankenkasse hinterlegten Daten automatisiert abgeglichen. Das System prüft, ob Ihre Karte gültig ist und sich Ihre Daten gegebenenfalls geändert haben, weil Sie zum Beispiel umgezogen sind. Dann erfolgt eine Aktualisierung – vorausgesetzt, Sie haben die neue Adresse Ihrer Krankenkasse mitgeteilt. Das ist ganz wichtig.

SO LÄUFT DER DATENABGLEICH AB

- Ihre eGK wird am Empfang der Praxis in das Kartenlesegerät gesteckt.
- Jetzt beginnt der Datenabgleich. Die Technik fragt beim Versichertenstammdatendienst der Krankenkasse an, ob die eGK noch gültig ist und ob die darauf gespeicherten Daten aktuell sind. Liegen neue Daten vor, wird die eGK nun aktualisiert. Das geschieht automatisiert; die Praxis gibt keine Daten ein.
- Sie erhalten Ihre Karte zurück.

Übrigens: Es werden nur die sogenannten Versichertenstammdaten, die auf der eGK gespeichert sind, abgeglichen. Das sind Name, Geburtsdatum, Anschrift, Krankenversichertennummer und Versichertenstatus.

WAS IST, WENN PROBLEME BEIM EINLESEN DER KARTE AUFTRETEN

Mitunter erhält die Praxis beim Einlesen die Meldung „Karte ungültig“. Dann wird die Karte automatisch gesperrt. Sollte das bei Ihnen der Fall sein, haben Sie eventuell eine alte Versichertenkarte vorgelegt. Ein Grund kann sein, dass Sie bei der Krankenkasse nicht mehr versichert sind und die Karte deshalb ungültig ist.

Bitte denken Sie deshalb stets daran, Ihre aktuelle Gesundheitskarte mitzubringen. Ihre alte Karte sollten Sie vernichten, sobald Sie eine neue erhalten haben. Dies gilt gerade auch dann, wenn Sie die Krankenkasse gewechselt haben.

Sollten Sie keine neuere elektronische Gesundheitskarte zu Hause haben, nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Krankenkasse auf. Der Arzt darf Sie trotzdem behandeln. Nach zehn Tagen darf er die Behandlung privat abrechnen, wenn Sie bis dahin keine gültige eGK vorlegen können. Manchmal erhalten wir beim Einlesen der Karte die Meldung, dass die eGK defekt ist. Bitte wenden Sie sich dann umgehend an Ihre Krankenkasse, um schnellstmöglich eine neue eGK zu erhalten. In diesem Fall kann der Arzt Ihre Behandlung trotzdem abrechnen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Datenabgleich oder zu Ihrer eGK haben, ist Ihre Krankenkasse der erste Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen von Ihrem Praxisteam

KBV KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

www.kbv.de